



▶ **nwb** E-BOOK

Weber

5 vor Steuerrecht

Endspurt zur Bilanzbuchhalterprüfung

5. Auflage

Weber

5 vor Steuerrecht

NWB Bilanzbuchhalter

5 vor Steuerrecht

Endspurt zur Bilanzbuchhalterprüfung

Von

Steuerberater Diplom-Finanzwirt (FH) Martin Weber

5., überarbeitete Auflage

Kein Produkt ist so gut, dass es nicht noch verbessert werden könnte. Ihre Meinung ist uns wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was können wir in Ihren Augen noch verbessern? Bitte verwenden Sie für Ihr Feedback einfach unser Online-Formular auf:

www.nwb.de/go/feedback_bwl

Als kleines Dankeschön verlosen wir unter allen Teilnehmern einmal pro Quartal ein Buchgeschenk.

ISBN 978-3-482-**63555-7**

eISBN 978-3-482-**00662-3**

5., überarbeitete Auflage 2019

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2012

www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: medienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

VORWORT

Die Prüfung zum Fortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ wird seit 1927 durchgeführt und gehört zu den kaufmännischen Fortbildungsprüfungen mit der längsten Tradition. Gemessen an der Zahl der jährlichen Prüfungsteilnehmer zählt diese Prüfung zudem seit Jahren zu den wichtigsten, jedoch auch zu den anspruchsvollsten kaufmännischen Weiterbildungsabschlüssen mit regelmäßigen Durchfallquoten von bis zu 50 %.

Der vorliegende Titel der „5 vor“-Reihe beschäftigt sich mit dem Handlungsbereich „Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“ und orientiert sich dabei vollständig an den Bestandteilen und der Gliederung des offiziellen Rahmenplans der aktuellen Prüfungsverordnung vom 26. 10. 2015. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll dementsprechend nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebliche Sachverhalte steuerlich zu bearbeiten.*

„5 vor Steuerrecht“ ist kein typisches Lehrbuch. Da ich selbst gegenwärtig als Dozent in diversen Vorbereitungskursen zur Bilanzbuchhalterprüfung tätig bin, gehe ich davon aus, dass in den von Ihnen besuchten Kursen das benötigte Wissen bereits eingehend vermittelt wurde. Dieses Buch ist vielmehr als eine Art letzte Wissenskontrolle zu sehen. Die Prüfungsteilnehmer sollen ihren Wissensstand kurz vor der Prüfung noch einmal kontrollieren und ggf. erkannte Wissenslücken innerhalb kürzester Zeit erfolgreich schließen bzw. bereits Erlerntes schnell noch einmal auffrischen. Die prüfungsrelevanten Themen werden deshalb in kompakter und prägnanter Form dargestellt; zahlreiche Abbildungen, Beispiele und Kontrollfragen sowie ein Kapitel mit Übungsaufgaben unterstützen zusätzlich das Verständnis.

So können Sie ganz entspannt und sicher in die Prüfung gehen!

Für angehende Steuerfachwirte und -berater sowie für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen ist dieser Titel ebenfalls äußerst empfehlenswert, da auch in diesen Bereichen das Thema Steuerrecht prüfungsrelevant sein kann.

Gedankt sei zum Schluss Frau Vera Schallau vom NWB Verlag für die gute Zusammenarbeit.

Nun wünsche ich allen angehenden Bilanzbuchhaltern viel Erfolg für die bevorstehenden Prüfungen!

München, im August 2019

Martin Weber

* § 7 Abs. 3 BibuchhFPrV.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
I. STEUERLICHES ERGEBNIS AUS DEM HANDELSRECHTLICHEN ERGEBNIS ABLEITEN	1
<hr/>	
1. Maßgeblichkeitsprinzip	1
2. Zweistufige Gewinnermittlung	3
2.1 Gewinn aus der Handelsbilanz steuerrechtlich	3
2.2 Außerbilanzielle Korrekturen	4
2.2.1 Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG	4
2.2.2 Gewerbesteuer	7
2.2.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden	7
3. Verluste, Rückträge und Verlustvorträge	7
II. DATENSÄTZE FÜR DAS VERFAHREN ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN NACH DEM EINKOMMENSTEUERGESETZ ABLEITEN	11
<hr/>	
1. Verfahrensrechtliche Vorschriften	11
1.1 Gesetzliche Ausgangslage	11
1.2 Anwendungstaxonomie	11
1.3 Übermittlungsumfang	12
1.4 Folgen bei unvollständiger oder ausbleibender Übermittlung	12
2. Konten im Sinne der Taxonomie	12
III. DEN ZU VERSTEUERNDEN GEWINN NACH DEN EINZELNEN GEWINNERMITTLUNGSARTEN BESTIMMEN	15
<hr/>	
1. Einkünfte und Sachverhalte den Einkunftsarten zuordnen	15
1.1 Einkunftsarten	15
1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	15
1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	16
2. Gewinn-/Überschusseinkunftsarten	17
2.1 Umfang der Gewinneinkunftsarten	17
2.2 Umfang der Überschusseinkünfte	18
2.3 Subsidiaritätsprinzip	18
2.4 Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	18
3. Gewinnermittlungsmethoden	19
3.1 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich	19
3.2 Einnahmen-Überschussrechnung	20
3.2.1 Grundlagen	20
3.2.2 Betriebseinnahmen	20
3.2.3 Betriebsausgaben	21

3.2.4	Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG	21
3.2.4.1	Grundfälle	21
3.2.4.2	Zehn-Tage-Regel	22
3.2.4.3	Zahlungen für Nutzungsüberlassungen	22
3.2.4.4	Beispiel zur Einnahmen-Überschussrechnung	23
3.3	Übergang von Einnahmen-Überschussrechnung zum Bestandsvergleich	24
3.3.1	Allgemeines	24
3.3.2	Bilanzposten, die keine Korrekturen veranlassen	25
3.3.3	Bilanzposten, die eine Korrektur veranlassen	25
3.3.4	Besteuerungszeitpunkt	27
3.3.5	Wechsel zur Einnahmen-Überschussrechnung	28
3.3.6	Bindung nach Wechsel der Gewinnermittlungsart	28
3.3.7	Beispiel zum Wechsel der Gewinnermittlungsart	28
4.	Gewinnermittlungszeiträume	33
IV. DAS KÖRPERSCHAFTLICH ZU VERSTEUERENDE EINKOMMEN, DIE FESTZUSETZENDE KÖRPERSCHAFTSTEUER SOWIE DIE ABSCHLUSSZAHLUNG UND ERSTATTUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER BERECHNEN		35
1.	Anwendungsbereiche der Körperschaftsteuer	35
2.	Zu versteuerndes Einkommen	36
2.1	Ausgangsgröße handelsrechtlicher Jahresüberschuss	36
2.2	Außerbilanzielle Korrekturen	37
2.2.1	Außerbilanzielle Ermittlung mit dem Ausgangswert Jahresergebnis	37
2.2.2	Nicht abzugsfähige Aufwendungen	38
2.2.3	Spendenabzug	41
2.2.4	Verdeckte Gewinnausschüttungen	42
2.2.5	Verdeckte Einlagen	44
2.2.6	Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften	45
3.	Verluste, Rückträge und Verlustvorträge	48
4.	Tarifbelastung	49
4.1	Körperschaftsteuertarif-Belastung	49
4.2	KSt-Guthaben	49
5.	Steuerliches Einlagekonto	50
6.	Steuerberechnung zum Zwecke der Rückstellungsbildung oder zur Ermittlung eines Erstattungsanspruchs	51
6.1	Festzusetzende Körperschaftsteuer	51
6.2	Abschlusszahlung/Erstattung	51
6.3	Rückstellung/Erstattungsanspruch	51
V. REGELUNGEN DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS UND DES EINKOMMENSTEUERRECHTS IN ABHÄNGIGKEIT VON DER RECHTSFORM EINES UNTERNEHMENS ERLÄUTERN		53
1.	Unterschiede von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften	53
1.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	53
1.2	Offene Handelsgesellschaft	54
1.3	Kommanditgesellschaft	55
1.4	Stille Gesellschaft	57

	Seite
1.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	58
1.6 Aktiengesellschaft	60
1.7 Europäische Aktiengesellschaft (SE)	60
2. Besteuerung verschiedener Rechtsformen	61
2.1 Besteuerung von Mitunternehmenschaften	61
2.2 Besteuerung von Kapitalgesellschaften	64
3. Besteuerungsunterschiede bei Gesellschaft und Gesellschafter	64
VI. DIE GEWERBESTEUERLICHE BEMESSUNGSGRUNDLAGE ENTWICKELN UND FÜR DIE GEWERBESTEUERERKLÄRUNG AUFBEREITEN SOWIE DIE GEWERBESTEUER UND DIE GEWERBESTEUERRÜCKSTELLUNG BERECHNEN	69
<hr/>	
1. Anwendungsbereiche Gewerbesteuer	69
1.1 Steuergegenstand, Befreiungen	69
1.1.1 Besteuerungsgrundlagen	69
1.1.2 Steuergegenstand	70
1.1.3 Beginn der Steuerpflicht	72
1.1.4 Befreiungen	72
1.2 Hebeberechtigte Gemeinde, Steuerschuldner	73
2. Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage unter Beachtung wesentlicher Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften	73
2.1 Gewinn nach EStG und KStG	73
2.2 Hinzurechnungen	74
2.3 Kürzungen	78
3. Gewerbeverluste	81
4. Zerlegung	83
5. Steuerzahllast, Steuererstattung, Rückstellung	83
6. Entstehung, Festsetzung, Erhebung	85
VII. GESCHÄFTSVORFÄLLE AUF IHRE UMSATZSTEUERLICHE RELEVANZ UND AUF IHRE VORSTEUER PRÜFEN SOWIE DIE UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN UND UMSATZSTEUERERKLÄRUNGEN VORBEREITEN	87
<hr/>	
1. Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystem	87
2. Steuerbarkeit	89
2.1 Unternehmereigenschaft	89
2.2 Lieferungen und sonstige Leistungen	91
2.2.1 Lieferung	91
2.2.2 Ort der Lieferung	92
2.2.3 Lieferung im Reihengeschäft	93
2.2.4 Kommissionsgeschäfte	95
2.2.5 Gleichgestellte Lieferungen	96
2.2.6 Sonstige Leistungen	98
2.2.7 Ort der sonstigen Leistung	98
2.2.7.1 Grundstücksbezogene Leistungen	99
2.2.7.2 Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	100
2.2.7.3 Tätigkeitsort	100
2.2.7.4 Vermittlungsleistungen	101
2.2.7.5 Katalogleistungen	101

	Seite
2.2.7.6 Nutzung und Auswertung bestimmter sonstiger Leistungen im Inland	102
2.2.7.7 Kurzfristige Fahrzeugvermietung zur Nutzung im Drittlandsgebiet	102
2.2.8 Dienstleistungskommission	103
2.2.9 Gleichgestellte sonstige Leistungen	104
2.2.10 Einheitlichkeit der Leistung	104
2.3 Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland	104
2.4 Innergemeinschaftlicher Erwerb	105
2.5 Schwellenerwerber	106
3. Steuerbefreiungen	107
3.1 Wesentliche Steuerbefreiungen	107
3.1.1 Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr	107
3.1.2 Innergemeinschaftliche Lieferungen	109
3.1.3 Steuerbefreiungen mit Ausschluss des Vorsteuerabzugs	110
3.2 Verzicht auf Steuerbefreiung	110
4. Bemessungsgrundlage für das Entgelt	110
5. Steuersätze	112
5.1 Allgemeiner Steuersatz	112
5.2 Ermäßigter Steuersatz	113
6. Entstehung und Fälligkeit der Steuer	113
6.1 Besteuerung nach vereinbarten Entgelten	113
6.2 Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	114
7. Steuerschuldner	114
8. Ausstellung von Rechnungen	116
8.1 Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen	116
8.2 Gutschriften	117
8.3 Ausstellen von Rechnungen in besonderen Fällen	117
8.4 Aufbewahrung von Rechnungen	118
9. Steuerberechnung, Besteuerungszeiträume und Einzelbesteuerung	118
9.1 Steuerberechnung	118
9.2 Änderung der Bemessungsgrundlage	119
9.3 Besteuerungsverfahren	119
10. Zusammenfassende Meldung	120
11. Vorsteuerabzug	120
11.1 Abziehbare Vorsteuer	120
11.2 Aufteilung und Ausschluss vom Vorsteuerabzug	120
11.2.1 Ausschluss vom Vorsteuerabzug	120
11.2.2 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis und steuerliche Konsequenzen	121
11.3 Berichtigung des Vorsteuerabzugs	122
12. Besteuerung von Kleinunternehmern	123
13. Aufzeichnungspflichten	124
13.1 Umfang	124
13.2 Bedeutung	124
13.3 Vereinfachung	124
13.4 Besondere Aufzeichnung für die Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer	125

	Seite
14. Besonderheiten der Organschaft	125
15. Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	126
16. Umsatzsteuer-Voranmeldung	127
VIII. VORSCHRIFTEN ZUM VERFAHRENSRECHT	133
1. Systematik des Verfahrensrechts	133
2. Steuererklärung	133
2.1 Steuerliche Begriffsbestimmungen	133
2.2 Zuständigkeit der Finanzbehörden	136
2.3 Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel	138
2.4 Fristen und Termine, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	141
2.5 Anzeige- und Mitwirkungspflichten	144
2.6 Vorschriften zur Abgabe von Steuererklärungen	145
3. Steuerfestsetzung	146
3.1 Begriff des Verwaltungsaktes und Formen der Bekanntgabe von Verwaltungsakten	146
3.2 Form, Arten und Inhalte von Steuerbescheiden	147
3.3 Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung	147
3.4 Vorschriften zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	148
3.5 Vorschriften zur vorläufigen Steuerfestsetzung	149
3.6 Zeitpunkt der Festsetzungsverjährung	150
3.7 Bestandskraft	151
3.8 Begriff und Wirkung einer Steueranmeldung	151
3.9 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanz- und Zollbehörden	152
3.10 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	152
4. Steuererhebungsverfahren	153
4.1 Fälligkeit	153
4.2 Stundung, Verrechnungsstundung	154
4.3 Leistungsort, Tag der Zahlung	155
4.4 Erlass	155
4.5 Zahlungsverjährung	155
5. Korrektur von Verwaltungsakten	156
5.1 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsaktes	156
5.2 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	156
5.3 Aufhebung oder Änderung wegen neuer Tatsachen und Beweismittel	157
5.4 Widerstreitende Steuerfestsetzungen und Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen	158
6. Rechtsbehelfsverfahren/Einspruchsverfahren	159
6.1 Einspruchsfrist	159
6.2 Einlegung des Einspruchs	159
6.3 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	160
6.4 Aussetzung der Vollziehung	160
6.5 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens	160
6.6 Erörterung des Sach- und Rechtsstandes	161
6.7 Fristsetzung	161

	Seite
6.8 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung	161
6.9 Entscheidung über den Einspruch	161
7. Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	162
7.1 Aufbau und Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit	162
7.2 Revision beim Bundesfinanzhof	163
IX. GRUNDLEGENDE NATIONALE UND BINATIONALE VERFAHREN ZUR VERMEIDUNG EINER DOPPELBESTEuerung IM ERTRAGSTEUERRECHT GEGENÜBERSTELLEN SOWIE VERFAHREN ZUR VERMEIDUNG EINER DOPPELBESTEuerung IM ERTRAGSTEUERRECHT BESCHREIBEN	167
<hr/>	
1. Problematik der Doppelbesteuerung aufgrund von Welteinkommensprinzip und Territorialitätsprinzip	167
2. Systematik der beschränkten und unbeschränkten Steuerpflicht	167
2.1 Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht	167
2.2 Beschränkte Einkommensteuerpflicht	169
2.3 Systematik der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in den Grundzügen	169
3. Aufbau und Systematik des OECD-Musterabkommens	170
4. Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung	172
4.1 Freistellungsmethode durch Doppelbesteuerungsabkommen; Progressionsvorbehalt	172
4.2 Anrechnungsmethoden	173
4.3 Abzugsmethode	173
X. LOHNSTEUER, GRUNDERWERBSTEUER UND GRUNDSTEUER	177
<hr/>	
1. Lohnarten nach dem Umfang ihrer Abgabenerhebung	177
1.1 Rechtsgrundlagen	177
1.2 Begriff des Arbeitnehmers und Arbeitgebers	177
1.3 Lohnsteuererhebung	177
1.4 Systematik der Ermittlung der Lohnsteuer	179
2. Steuerpflichtigen Lohn feststellen	180
2.1 Pauschalierung der Lohnsteuer	186
2.2 Pflichten des Arbeitgebers	187
2.3 Haftung des Arbeitgebers	187
2.4 Lohnsteuer-Außenprüfung	188
3. Grundzüge der Grunderwerbsteuer	189
4. Grundzüge der Grundsteuer	190
XI. ÜBUNGSAUFGABEN	193
<hr/>	
Stichwortverzeichnis	203

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

a. d. B.	außerhalb der Bilanz
ABB.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APA	Advance Pricing Agreement
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage

B

B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVV	Betriebsvermögensvergleich
bzw.	beziehungsweise

C

cif	cost, insurance, freight
-----	--------------------------

D

d. h.	das heißt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DV	Datenverarbeitung

E

e.V.	eingetragener Verein
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation

ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
ERiC	ElsterRich-Clients
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmen-Überschussrechnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

f./ff.	folgend/e
FA	Finanzamt
FGO	Finanzgerichtsordnung
FördG	Fördergebietsgesetz
FVG	Finanzverwaltungsgesetz

G

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GdbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gel.	geleistete
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrStG	Grundsteuergesetz

H

HGB	Handelsgesetzbuch
HHR	Hermann/Heuer/Raupach (Hrsg.)

I

i. d. R.	in der Regel
i. H.	in Höhe
i. S.	im Sinne

i.V.	in Verbindung
igL	innergemeinschaftliche Lieferung
igE	innergemeinschaftlicher Erwerb
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
IuK	Information und Kommunikation

K

KapESt	Kapitalertragsteuer
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien

L

L & L	Lieferung und Leistung
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
Ltd.	Limited

M

MIAS	Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem
Mio.	Million/en
MwSt	Mehrwertsteuer
MwStSysRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

N

NIL	Not in List
Nr.	Nummer

O

OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OHG	Offene Handelsgesellschaft

R

Rn.	Randnummer
RS	Rückstellung/en

S	
SE	Societas Europaea
SEEG	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
sog.	so genannte/r/s
SolZ	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz
sonst.	sonstige
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
T	
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
U	
u. a.	und anderen/unter anderem/n
UG	Unternehmersgesellschaft
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Änderungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
V	
v.	von
vE	verdeckte Einlagen
Verb.	Verbindlichkeiten
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VSt	Vorsteuer
W	
WÜRV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
X	
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
Z	
z. B.	zum Beispiel
ZK	Zollkodex
ZKostV	Zollkostenverordnung
ZM	Zusammenfassende Meldung
zzgl.	zuzüglich

I. Steuerliches Ergebnis aus dem handelsrechtlichen Ergebnis ableiten

1. Maßgeblichkeitsprinzip

Tz. 1

Nach § 238 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar (§ 240 HGB) und eine Bilanz (§ 242 HGB) aufzustellen. Diese Verpflichtungen gelten für Kaufleute i. S. der §§ 1 bis 6 HGB. Der Kannkaufmann erlangt diese Eigenschaft erst durch Eintragung in das Handelsregister.

Pflichten des Kaufmanns

Tz. 2

Im Rahmen des BilMoG wurden handelsrechtliche Einzelkaufleute von der Pflicht zur Buchführung, der Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen und der Erstellung von Inventaren befreit, wenn ihre Umsatzerlöse und Jahresüberschüsse bestimmte Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten. Gemäß § 241a HGB betragen die Schwellenwerte:

Schwellenwerte für die Buchführungspflicht

- ▶ Umsatzerlöse: 600.000 € (bis 2015: 500.000 €)
- ▶ Jahresüberschuss: 60.000 € (bis 2015: 50.000 €)

Da Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden, entfällt die Befreiung, sobald eine dieser Grenzen an nur einem Abschlussstichtag überschritten wird. Geschieht dies, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und zur Buchführung überzugehen.

Die Grenzen orientieren sich an den Schwellenwerten des § 141 AO. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der handelsrechtliche Jahresüberschuss nicht in allen Fällen mit dem steuerlichen Gewinn übereinstimmt.

Der Einzelunternehmer E hat in den Jahren 01 und 02 folgende Umsätze und Gewinne:

Variante	Umsatz 01	Gewinn 01	Umsatz 02	Gewinn 02
1	475.000 €	30.000 €	620.000 €	45.000 €
2	475.000 €	65.000 €	400.000 €	40.000 €
3	475.000 €	50.000 €	500.000 €	40.000 €



In welchen Jahren ist E, der seinen Betrieb vor zehn Jahren gegründet hat, von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht nach § 241a HGB befreit?

1. In 01 sind beide Schwellenwerte nach § 241a HGB unterschritten. In 02 wird die Umsatzgrenze überschritten. Aus diesem Grund ist E ab 02 buchführungspflichtig. Ob für 01 eine Buchführungspflicht besteht, kann nur beurteilt werden, wenn Informationen für das Vorjahr vorliegen.
2. In 01 ist nur eine Grenze unterschritten. Aus diesem Grund kann weder für 01 noch für 02 eine Befreiung nach § 241a HGB erfolgen. Das Unterschreiten der Grenzen in 02 ist irrelevant.
3. Die Grenzen sind weder in 01 noch in 02 überschritten. Somit kann E zumindest ab 02 von der Buchführungspflicht befreit werden. Ob für 01 eine Buchführungspflicht besteht kann nur beurteilt werden, wenn Informationen für das Vorjahr vorliegen.



Tz. 3

Steuerrechtliche Buchführungspflicht

Für die Besteuerung sehen die §§ 140 ff. AO mehrere Möglichkeiten der Buchführungspflicht vor:

Tz. 4

§ 140 AO: „Derivative Buchführungspflicht“

**derivative
Buchführungspflicht**

Hierunter fallen alle Personen, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen. § 140 AO gilt aber nicht nur für die Buchführungspflicht, sondern bestimmt auch, dass Aufzeichnungen, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen zu führen sind, auch für Besteuerungszwecke geführt werden müssen. Diese sich aus anderen Gesetzen ergebenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten somit gleichermaßen als steuerliche Verpflichtung. Hier sind insbesondere folgende Vorschriften von Bedeutung:

- ▶ §§ 238 ff. HGB,
- ▶ § 259 BGB (Pflicht zur Rechenschaftslegung),
- ▶ §§ 91, 270, 286 AktG,
- ▶ §§ 41 ff. GmbHG,
- ▶ § 33 GenG.

Tz. 5

Sonderfälle der Buchführungspflicht

**Sonderfälle der
Buchführungspflicht**

- ▶ Eine **Freiberufler-GmbH** ist als GmbH buchführungspflichtig.
- ▶ **Vorgesellschaften** sind nicht erst ab Eintragung in das Handelsregister buchführungspflichtig. Die steuerliche Buchführungspflicht beginnt mit Abschluss des notariellen Vertrags (vgl. H 1.1 „Beginn der Steuerpflicht“ KStH).

Tz. 6

§ 141 AO: „Originäre Buchführungspflicht“

**originäre
Buchführungspflicht**

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nicht bereits nach § 140 AO buchführungspflichtig sind, können nach § 141 Abs. 1 AO unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen. § 141 AO wird nur herangezogen, wenn nicht bereits eine Buchführungspflicht nach § 140 AO besteht (AEAO Nr. 1 zu § 141 AO).

Die Voraussetzungen dafür sind:

	bei Land- und Forstwirten mehr als	bei Gewerbetreibenden mehr als
Umsätze im Kalenderjahr, einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG	600.000 € (bis 2015: 500.000 €)	600.000 € (bis 2015: 500.000 €)
selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von	25.000 €	–
Gewinn im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr	60.000 € (bis 2015: 50.000 €)	60.000 € (bis 2015: 50.000 €)

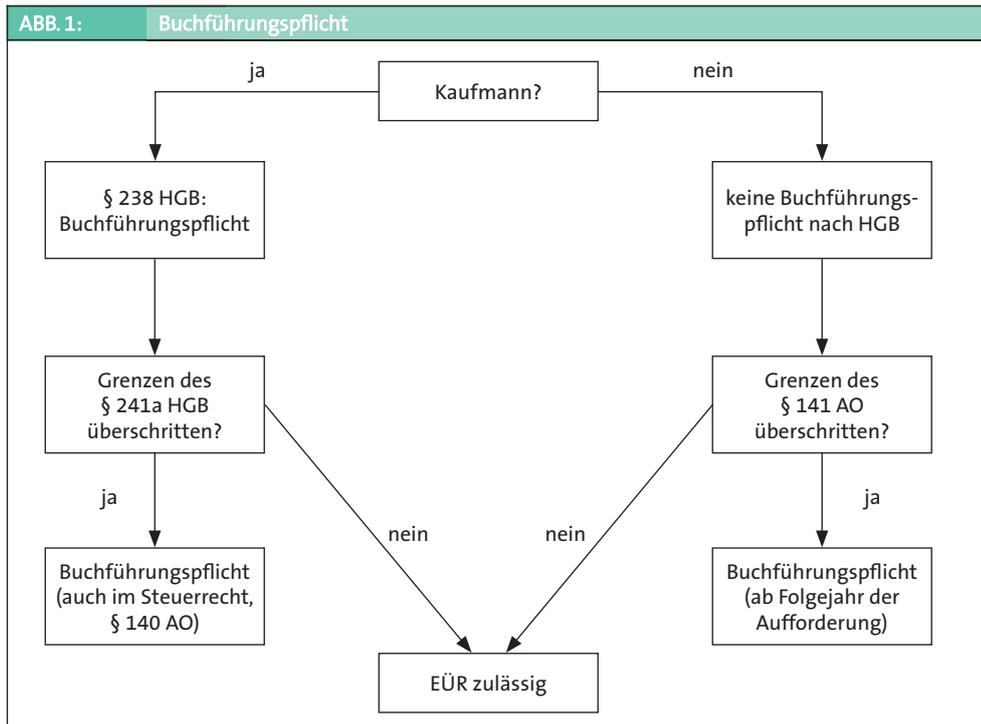
Diese Grenzen beziehen sich stets nur auf einen Betrieb, auch wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe der gleichen Einkunftsart unterhält (vgl. AEAO Nr. 3 zu § 141 AO). Für das Entstehen der Buchführungspflicht genügt es, wenn eine der genannten Wertgrenzen überschritten wird. Unter § 141 AO fallen gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, nicht jedoch Freiberufler (vgl. AEAO Nr. 1 zu § 141 AO).

Tz. 7

**Beginn der
Buchführungspflicht**

Die Buchführungspflicht beginnt bei:

- ▶ § 1 HGB „Istkaufmann“ mit Beginn der Tätigkeit. Auf die Eintragung im Handelsregister kommt es nicht an;
- ▶ §§ 2 und 3 HGB „Kannkaufmann“ sowie § 5 HGB „Kaufmann kraft Eintragung“ mit der Eintragung in das Handelsregister;
- ▶ § 6 HGB „Formkaufmann“ mit Gründung der Gesellschaft (= Abschluss des Gesellschaftsvertrags);
- ▶ § 141 Abs. 1 AO mit Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung über die Buchführungspflicht folgt (§ 141 Abs. 2 Satz 1 AO). Die Mitteilung der Buchführungspflicht durch das Finanzamt ist ein Verwaltungsakt und kann mit dem Rechtsmittel des Einspruchs nach § 347 AO angefochten werden.

**Tz. 8**

Die Buchführungspflicht endet bei:

- ▶ allen Buchführungspflichtigen mit Betriebsaufgabe bzw. Abschluss des Insolvenzverfahrens;
- ▶ § 1 HGB „Istkaufmann“ mit Verlust der Kaufmannseigenschaft (= bei Einstellung des Handelsgewerbes);
- ▶ § 141 Abs. 1 AO mit Ablauf des nächsten Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für die Buchführungspflicht nicht mehr vorliegen (§ 141 Abs. 2 Satz 2 AO).

Am 10. 5. 2018 erteilt das Finanzamt den Steuerbescheid für 2016, Umsatz und Gewinn haben die Grenze des § 141 AO unterschritten.



Die Buchführungspflicht endet mit Ablauf des Jahres 2019. In 2020 kann zur Einnahmen-Überschussrechnung übergegangen werden. Es ist strittig, ob im Steuerbescheid ein expliziter Hinweis auf das Ende erfolgen muss, oder ob eine entsprechende Steuerfestsetzung ausreicht¹.



2. Zweistufige Gewinnermittlung

2.1 Gewinn aus der Handelsbilanz steuerrechtlich

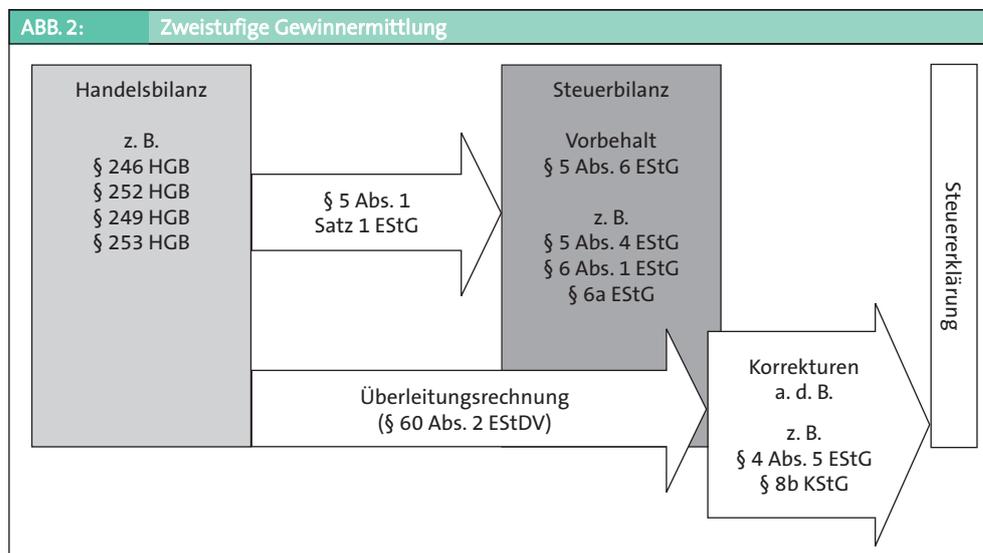
Tz. 9

Während § 4 Abs. 1 EStG für all diejenigen gilt, die nach Handelsrecht nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen (Selbständige, Land- und Forstwirte), kommt § 5 Abs. 1 EStG bei allen Gewerbetreibenden zur Anwendung, unabhängig davon, ob sie verpflichtet sind zu bilanzieren oder dies freiwillig tun. § 5 Abs. 1 EStG bindet also alle bilanzierenden Gewerbetreibenden an die Vorschriften des Handelsrechts (Maßgeblichkeitsgrundsatz). Hiervon gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

Maßgeblichkeitsgrundsatz

¹ Drüen, in: Tipke/Kruse, Tz. 49 zu § 141 AO.

- Ausnahmen**
- ▶ Gibt es eigene steuerliche Bewertungsvorschriften, gehen diese dem Handelsrecht vor (Bewertungsvorbehalt des § 5 Abs. 6 EStG);
 - ▶ Gibt es eigene steuerliche Wahlrechte, können diese unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz EStG).



2.2 Außerbilanzielle Korrekturen

Tz. 10

steuerliche Bewertungsvorschriften

Wie bereits erwähnt, gehen eigenständige steuerliche Bewertungsvorschriften den handelsrechtlichen vor (§ 5 Abs. 6 EStG). Zu beachten sind beispielsweise folgende steuerlichen Vorschriften:

- ▶ Bewertung (§ 6 EStG),
- ▶ Abschreibungen (§ 7 EStG),
- ▶ Sonderabschreibungen (§ 7g EStG),
- ▶ Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs. 4a und 5 EStG).



Die A-AG bilanziert ein im Januar 2018 fertiggestelltes Gebäude mit den Herstellungskosten von 1 Mio. € und schreibt es in der Handelsbilanz auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 40 Jahren ab.



Die jährliche AfA von 2,5 % ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in einem ersten Schritt in die Steuerbilanz zu übernehmen. Es muss jedoch in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob ein steuerlicher Bewertungsvorbehalt existiert (§ 5 Abs. 6 EStG). Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG ist das Gebäude steuerlich zwingend auf 33 Jahre abzuschreiben.

§ 60 Abs. 2 EStDV bietet nun zwei Lösungsmöglichkeiten: Es kann eine eigene Steuerbilanz aufgestellt werden oder eine außerbilanzielle Korrektur im Rahmen einer Überleitungsrechnung erfolgen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung in Prüfungsaufgaben wird im Folgenden insbesondere auf außerbilanzielle Korrekturen nach § 4 Abs. 5 ff. EStG eingegangen.

2.2.1 Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG

Tz. 11

nicht abziehbare Betriebsausgaben

§ 4 Abs. 5 EStG ist als sog. Lenkungsnorm zu verstehen. Dies bedeutet hier konkret, dass es sich bei den anfallenden Ausgaben zwar um Betriebsausgaben handelt, der Abzug jedoch eingeschränkt ist, um beispielsweise Spesenmissbrauch einzudämmen. Die Norm gilt zwar unmittelbar nur im Bereich der Betriebsausgaben, ist aber wegen § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG auf Wer-

bungskosten entsprechend anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, dass das Abzugsverbot nach § 12 EStG Vorrang vor § 4 Abs. 5 und 7 EStG hat (§ 4 Abs. 5 Satz 3 EStG)².

Tz. 12

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG dürfen folgende Betriebsausgaben nicht abgezogen werden:

Katalog des § 4 Abs. 5 EStG

- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde über 35 € (Nr. 1);
- ▶ Bewirtung von Geschäftsfreunden i. H. von 30 % (Nr. 2);
- ▶ Gästehäuser (Nr. 3);
- ▶ Jagden, Fischereien, Jachten usw. (Nr. 4);
- ▶ Mehraufwendungen für Verpflegung, sofern sie die Pauschbeträge übersteigen (Nr. 5);
- ▶ Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, sofern diese die Entfernungspauschale übersteigen (Nr. 6);
- ▶ Häusliches Arbeitszimmer, sofern es nicht Mittelpunkt der Tätigkeit ist, bzw. kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Nr. 6b);
- ▶ Unangemessene Aufwendungen (Nr. 7);
- ▶ Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder (Nr. 8);
- ▶ Hinterziehungszinsen (Nr. 8a);
- ▶ Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft (Nr. 9);
- ▶ Schmiergelder (Nr. 10);
- ▶ Bestimmte Zuwendungen bei Anwendung der Tonnagebesteuerung (Nr. 11);
- ▶ Zuschlag bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnungen bei Sachverhalten mit Auslandsbezug (Nr. 12).

Tz. 13

Neben den sachlichen Einschränkungen des § 4 Abs. 5 EStG gilt es noch die formellen Einschränkungen des § 4 Abs. 7 EStG zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG sind Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Dies muss fortlaufend und zeitnah erfolgen (H 4. 11 „Besondere Aufzeichnung“ 1. Spiegelstrich EStH). Eine Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle nach Ablauf des Geschäftsjahres ist nicht zeitnah (BFH-Urteil vom 22. 1. 1988, BStBl 1988 II S. 535). Dies gilt grundsätzlich auch für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Es ist hierbei jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Kosten unterjährig geschätzt und nach Ablauf des Jahres konkret aufgezeichnet werden (Rn. 17 des BMF-Schreibens vom 3. 4. 2007, BStBl 2007 I S. 442).

formelle Einschränkung

Anlässlich einer Geschäftsreise zur Automobilausstellung in Frankfurt/Main hatte der Deggendorfer Kfz-Händler Horst Schraube die Gelegenheit wahrgenommen, in einem historischen Hotel zu übernachten. Auf seinen besonderen Wunsch wurde er in einem Zimmer, in dem einst Goethe genächtigt haben soll, untergebracht. Der Zimmerpreis für fünf Übernachtungen belief sich daher auf 3.000 € + 210 € USt. Es wurde die Buchung Aufwand = 3.000 € und VSt = 210 € an Bank vorgenommen.

Im benachbarten Hotel, in dem Schraube bisher immer untergebracht war, hätte er für ein Zimmer mit Dusche lediglich 150 € (netto) pro Übernachtung aufwenden müssen.

Die Kosten der Übernachtung anlässlich einer Geschäftsreise sind Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG; R 4. 12 Abs. 2 EStR i. V. mit R 9.4 Abs. 1, 9.7 LStR) und daher zutreffend als Aufwand gebucht.

Da die Übernachtung im historischen Hotel jedoch auch die Lebensführung des Schraube berührt (Repräsentation), muss eine außerbilanzmäßige Hinzurechnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG insoweit vorgenommen werden, als die Übernachtungsaufwendungen unangemessen sind (R 4. 10 Abs. 12 Nr. 1 EStR).

- ▶ angemessener Aufwand: $150 \text{ €} \times 5 = 750 \text{ €}$
- ▶ außerbilanzmäßige Zurechnung: $3.000 \text{ €} - 750 \text{ €} = 2.250 \text{ €}$



² Vgl. BFH-Urteil vom 12. 12. 1991, BStBl 1992 II S. 524.

Die auf die nicht abziehbaren Betriebsausgaben entfallende Umsatzsteuer ist nicht als Vorsteuer abzugsfähig (§ 15 Abs. 1a Satz 1 UStG):

▶ 7% von 2.250 € = 157,50 €

Die USt-Verbindlichkeit muss um 157,50 € erhöht werden. Die auf den unangemessenen Teil der Übernachtungskosten entfallende, nicht abzugsfähige Vorsteuer unterliegt dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG und ist daher außerbilanzmäßig zuzurechnen (R 9b Abs. 3 Satz 1 EStR)³.

▶ gesamte außerbilanzielle Zurechnung: 2.407,50 €



Modehersteller F mit Sitz in München unterhält in Bad Tölz, wo er weder einen Betrieb noch eine Betriebsstätte hat, ein Gästehaus mit 15 gleichwertigen Zimmern. Davon werden 10 Zimmer für Arbeitnehmer und 5 Zimmer für Geschäftsfreunde genutzt. Das Haus (Baujahr 2001) wurde zum 1. 1. 2016 für 1.000.000 € (1/4 Grund und Boden) erworben und voll aktiviert. Die laufenden Unterhaltskosten betragen im Jahr 2017 30.000 €; für den Hausmeister mussten 8.000 € aufgewendet werden. Das Haus wird zum 31. 12. 2017 für 1.200.000 € verkauft.

Das ausschließlich betrieblich genutzte Grundstück ist nach R 4.2 Abs. 7 Satz 1 EStR als notwendiges Betriebsvermögen im Anlagevermögen (R 6.1 Abs. 1 Satz 1 EStR) auszuweisen und mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG).

- ▶ Soweit ein Gästehaus an Geschäftsfreunde überlassen wird, sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig, da sich das Gästehaus außerhalb des Ortes eines Betriebs des Steuerpflichtigen befindet.
- ▶ Soweit ein Gästehaus an Arbeitnehmer überlassen wird, kommt eine Zurechnung der entsprechenden Aufwendungen nicht in Betracht.

→ Zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen rechnen 1/3 aller mit dem Betrieb des Gästehauses in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (R 4.10 Abs. 11 Satz 1 EStR).

Berechnung:

Die AfA wird nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG vorgenommen, da das Gebäude Betriebsvermögen ist und nicht Wohnzwecken dient (R 7.2 Abs. 1 Satz 3 EStR). Der Bauantrag ist wohl nach dem 31. 3. 1985 gestellt worden.

3% v. 750.000 € =	22.500 €
Ifd. Hausaufwendungen	30.000 €
Kosten für Hausmeister	8.000 €
<hr/>	
Aufwendungen insgesamt	60.500 €
Davon anteilig für Überlassung an Geschäftsfreunde 1/3	20.167 €
Zurechnung außerhalb Bilanz	20.167 €

Ermittlung Veräußerungsgewinn:

Erlös	1.200.000 €
- Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung:	
Grund und Boden, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG	250.000 €
Gebäude, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG:	
Anschaffungskosten	750.000 €
- volle AfA 2016 und 2017 = 2 × 22.500 €	45.000 €
<hr/>	
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	245.000 €

Entsteht beim Verkauf ein Veräußerungsgewinn, so ist dieser voll zu versteuern (H 4.10 Abs. 1 „Veräußerung ...“ EStH). Die Gegenrechnung der sich nicht auswirkenden AfA käme wirtschaftlich einer nachträglichen Gewinnminderung gleich. Genau dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

Eine Berücksichtigung der aufgedeckten stillen Reserve nach § 6b EStG ist nicht möglich, da das Grundstück nicht sechs Jahre Betriebsvermögen gewesen ist (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).

³ Die Richtlinie verweist auf § 12 Nr. 3 EStG. Somit wäre eigentlich eine Privatentnahme i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG anzusetzen.

Ein kaufmännischer Angestellter eines Industrieunternehmens ist nebenbei als Mitarbeiter für einen Lohnsteuerhilfeverein selbständig tätig und nutzt für letztere Tätigkeit sein häusliches Arbeitszimmer, um Steuererklärungen zu erstellen und Rechtsbehelfe zu bearbeiten. An Kosten für das Arbeitszimmer sind in 2019 3.000 € angefallen.

Für die Nebentätigkeit ist das Arbeitszimmer zwar der Tätigkeitsmittelpunkt. Aufgrund der erforderlichen Gesamtbetrachtung ist das Arbeitszimmer jedoch nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. Somit sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht vollumfänglich abzugsfähig.

Da für die gewerbliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Aufwendungen bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.



2.2.2 Gewerbesteuer

Tz. 14

Gemäß § 4 Abs. 5b EStG stellt die Gewerbesteuer ebenso wie die darauf entfallenden Nebenleistungen seit 2008 keine Betriebsausgabe mehr dar. Dies bedeutet, dass sämtliche Gewerbesteueraufwendungen innerhalb der Bilanz als Aufwand gebucht, aber außerhalb wieder zugerechnet werden. Die Behandlung erfolgt analog zur Körperschaftsteuer (§ 10 Nr. 2 KStG).

Gewerbesteuer

2.2.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Tz. 15

Mitgliedsbeiträge und Spenden bzw. Zuwendungen an politische Parteien stellen keine Betriebsausgaben dar (§ 4 Abs. 6 EStG). Entsprechendes gilt im Bereich der Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Spenden

3. Verluste, Rückträge und Verlustvorträge

Tz. 16

Im Rahmen des Verlustabzugs wird das Prinzip der Abschnittsbesteuerung durchbrochen, da Verluste in folgende Veranlagungszeiträume vorgetragen und in den davor liegenden zurückgetragen werden können:

Verlustabzug

Verlustrücktrag

Verluste, die im Jahr ihrer Entstehung nicht ausgeglichen werden können, werden bis zu einem Betrag von 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 2 Mio. €) im vorangegangenen Veranlagungszeitraum berücksichtigt (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass der Verlustrücktrag nicht bzw. nur in einer bestimmten Höhe durchgeführt wird (§ 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG).

Verlustrücktrag

Verlustvortrag

Soweit negative Einkünfte nicht im Wege des Verlustrücktrags abgezogen werden, sind diese nach § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG in folgenden Veranlagungszeiträumen zu berücksichtigen. Bis zu einem Betrag von 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 2 Mio. €, § 10d Abs. 2 Satz 2 EStG) ist dies unbeschränkt möglich. Darüber hinaus ist ein Abzug bis zu 60 % des 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. €) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Der Abzug des Verlustvortrags ist „vorrangig vor den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen“ vorzunehmen (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG; vgl. R 2 Abs. 1 EStR). Er ist nicht antragsabhängig, sondern wird von Amts wegen bis zu einem Einkommen von 0 € vorgenommen.

Verlustvortrag